

Instandhaltung bei der Bank zusätzliche Kredite beantragen, wenn planmäßig zeitweilig ein Auseinanderfallen der Bildung des Fonds und des Mittelbedarfs auftritt. Diese Kredite sind aus dem planmäßigen Aufkommen des Fonds für die Instandhaltung zu tilgen.

## §6

#### Nachweis der Effektivität und Kontrolle durch den Hauptbuchhalter

(1) Die Kombinate und Betriebe haben die Wirkung der durchgeführten Generalreparaturen und laufenden Instandhaltungen auf die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und die Verlängerung der Lebensdauer der Grundmittel in der Jahresanalyse nachzuweisen.

(2) Der Generaldirektor des Kombinates legt fest, für welche Generalreparaturvorhaben der Hauptbuchhalter durch die Kontrolle über die Vorbereitungsdokumentationen und die Durchführung der Vorhaben auf ein günstiges Verhältnis von Aufwand und Nutzen einzuwirken hat.

## §7

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1983 anzuwenden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten die -§§ 3, 9 und 10 der Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 23. Juni 1975 (GBl. I Nr. 30 S. 574) außer Kraft. Die §§ 11 bis 17 der Anordnung vom 10. November 1971 sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

(3) Der § 8 Abs. 4 der Anordnung vom 10. November 1971 wird wie folgt ergänzt:

„Die für Restbuchwerte aus der vorzeitigen Aussonderung von Grundmitteln durch Abbruch und Verschrottung zu verrechnenden Selbstkosten sind nicht planbar und nicht kalkulationsfähig sowie nicht verteilbar und nicht eliminierbar gemäß Abs. 3 und 6, sofern in Rechtsvorschriften bzw. zentralen Beschlüssen keine anderen Festlegungen getroffen werden.“

Berlin, den 27. April 1982

Der Minister der Finanzen

Höfner

Der Vorsitzende  
der  
Staatlichen Plankommission

Schürer

### Anordnung Nr. 3<sup>1</sup> über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik

— Fischereiordnung —

vom 13. April 1982

Zur Änderung des § 27 der Anordnung vom 5. Januar 1979 über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 3. Januar 1980 (GBl. I Nr. 4 S. 39)

tischen Republik — Fischereiordnung — (GBl. I Nr. 4 S. 40) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 3. Januar 1980 (GBl. I Nr. 4 S. 39) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 27 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in dieser Anordnung ausgesprochenen Verbote und Festlegungen betreffend die
    - Mindestmaße einzelner Fischarten,
    - Mindestmaschenweiten für Fanggeräte,
    - Schonzeiten und Schonbezirke,
    - Anwendung bzw. Beschränkung der Anwendung bestimmter Fanggeräte und Fangmethoden,
    - Ordnung beim Fischfang,
    - Ausübung des Angelsports
- verstößt;“

## § 2

Diese Anordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. April 1982

Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie  
Dr. Wa n g e

### Anordnung Nr. Pr. 211/10<sup>1</sup> über die Preise für Neubauleistungen vom 15. April 1982

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 995 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 3 Abs. 2 wird um folgende Preislisten<sup>1 2</sup> ergänzt:

- „Preisliste Nr. 70 Teil 5 — Vergleichspreise für Nutzungseinheiten
- Preisliste Nr. 90 Teil 3 — Preise für Bauwerksteile.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1982

Der Minister für Bauwesen

I.V.: Martini  
Staatssekretär

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 211/9 vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 32 S. 378)

<sup>2</sup> Diese Preislisten werden über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente des Staatsverlages der DDR ausgeliefert.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 2334501 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1.— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M.

bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr  
K Einzelbestellungen beim Zentral-Yersand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817